



altfr. *l. R.* — *Bo*, *boo* ist der Inbegriff des ganzen Vermögens, es bestehe in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, besonders aber die Wohnung. *Bolfaster* ein begüterter Mann, *Locc. Lex Su. Goth.* In der Note zum *Ostfrl. l. R.* p. 268. wird es auch aus dem celtischen *bod*, ein Wohnplatz, hergeleitet, welche ursprüngliche Bedeutung sich, so wie das Wort *Erbe*, nachher auf das ganze Vermögen, bewegliche und unbewegliche Güter, erstreckt hat. Daß von diesen *boel* und *bodel* das in *iure germanico* bekannte *But-teil*, *But-tel*, *Bi-della* herkomme, weil es ein Theil des *boels* oder der Nachlassenschaft ausmache, ist wol unstrittig, s. *Halh. s. v. Butteil*.

Bedel. Wenn *Bodel* die bewegliche Güter bedeutet, so heist im Gegensatze *Bedel* Landgüter. *Dat hio aen her Man voercoft hebbe half be ende half bodel*, daß sie an ihren Mann verkauft habe, das halbe Land und das halbe Eingut, altfr. *l. R.* Daher *Beemden* grünes Land.

Menbodel eine gemeinschaftliche noch ungetheilte Erbschaftsmasse. *Men bodelad se*, in gemeinschaftlichen Gütern sitzen. So langhe so hia *men bodelad* sind; so lange sie noch ungetheilet sind, v. *Schw.*

Bodel del der Antheil eines Miterben an einer solchen Nachlassenschaft.

holden und *uthbolden*, jemanden aus dem *Bodel* abfinden, ausstatten. *Huersa tha elder hire Kinder allegader uthboldath*, wenn die Eltern ihre Kinder sämtlich ausgestattet, *Emf. l. R.* *And hi belde sine Sustra unlike*, und er statte seine Schwestern ungleich aus, *Lit. br.*

Bold-